

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Elsterwerda

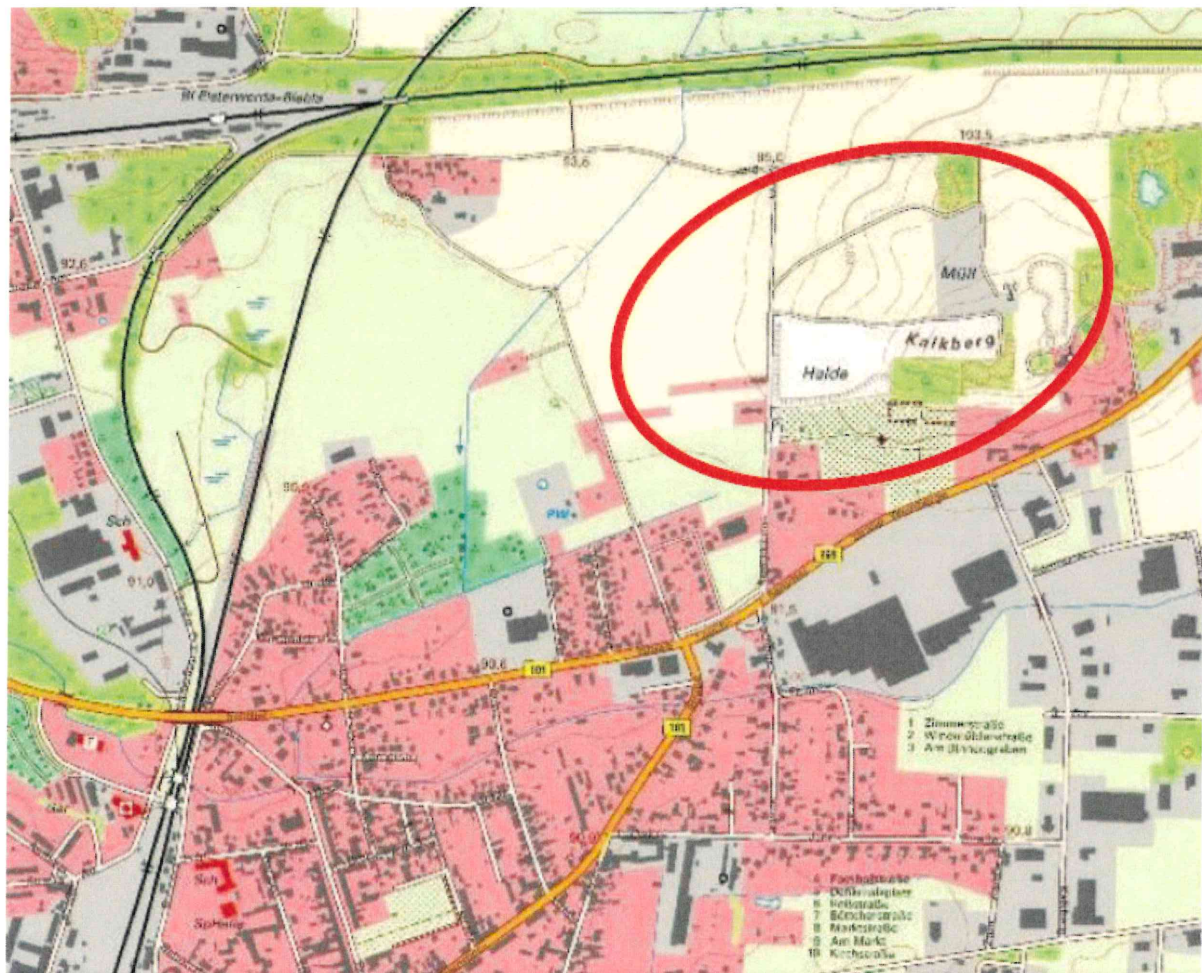
Betreff: Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Weinberge“

hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda hat in der öffentlichen Sitzung vom 27. September 2012 – V/2012/072 – den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 21 „Photovoltaikanlage Weinberge“ in der Fassung August 2012 als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 befindet sich im Gebiet der Weinberge am nordöstlichen Stadtrand von Elsterwerda, östlich des Kiesgrubenweges. Er ist im nachfolgenden Übersichtsplan wiedergegeben.



Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Elsterwerda nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Fachbereich III (Infrastruktur) der Stadt Elsterwerda, Hauptstraße 12, 04910 Elsterwerda zu den üblichen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 schriftlich gegenüber der Stadt Elsterwerda unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18. Dezember 2007, GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, GVBl. I/14 Nr. 32) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elsterwerda unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Elsterwerda, den 12.02.2018


Anja Heinrich
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Weinberge“ der Stadt Elsterwerda in der Tageszeitung Lausitzer Rundschau, Rundschau für Elsterwerda und Bad Liebenwerda an.

Elsterwerda, den 12.02.2018


Anja Heinrich
Bürgermeisterin

(Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage der Stadt Elsterwerda – www.elsterwerda.de, Aktuell – ebenfalls veröffentlicht.)